

§ 11 BbgPolHG (Brandenburg) — Verwaltung, Dekanat

Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule der Polizei. Näheres regelt die Grundordnung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die angebotenen Studiengänge und ist dem Senat über die Erfüllung dieser Lehraufgabe zur umfassenden Information verpflichtet.

(3) Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers kann nur Beamtinnen und Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Beschäftigten mit vergleichbarer Befähigung übertragen werden. Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nur Beschäftigten, Beamtinnen oder Beamten, die zu einer Lehrkraft des höheren Dienstes bestellt sind oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen, und Professorinnen oder Professoren übertragen werden.

(4) Die Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler und die Bestellung zur Dekanin oder zum Dekan erfolgen durch das für Inneres zuständige Ministerium. Bei einer Bestellung aus einem Beschäftigtenverhältnis heraus, kann das jeweilige Amt auch in dieser Form ausgeübt werden. Die Ausschreibung erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 11 BbgPolHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPolHG/11>